

Aktualisierte Fassung vom **21.02.2018**

# **Satzung für**

**Uschebti e.V.**

Verein der Freunde und Förderer der Ägyptologie  
an der Universität zu Köln

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen USCHEBTI - VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER ÄGYPTOLOGIE AN DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN.
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen. Nach erfolgter Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung; von Kunst und Kultur; der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; sowie internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass der Verein allen am Alten Ägypten Interessierten – sowohl Fachleuten als auch Laien – ein Forum bietet, um sich vertieft mit den Hinterlassenschaften des Alten Ägypten, insbesondere aus der Sicht neuer Erkenntnisse der Forschung und Wissenschaft, zu beschäftigen. Der Verein organisiert Vorträge und Exkursionen und unterstützt die Arbeit der Abteilung Ägyptologie der Universität zu Köln sowie die Bestandserhaltung der Lehr- und Forschungssammlung. Der Verein fördert die Organisation des personellen und wissenschaftlichen Austausches zwischen Ägyptologen – insbesondere mit Kolleginnen und Kollegen aus Ägypten – finanziell und ideell. Der Verein ermöglicht hierdurch die Kontaktaufnahme und den nachhaltigen Austausch auch und insbesondere von deutschen und ägyptischen Studierenden wie z.B. durch die Organisation und Durchführung von Summer Schools.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle dem Verein zufließenden Mittel sowie etwaige Gewinne aus seinen Einrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Falle ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins steht den Mitgliedern aus ihrer Mitgliedschaft keinerlei Vermögensanspruch zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Über die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag vom Vorstand entschieden.  
Zur Aufnahme ist eine schriftliche Erklärung des Vorstandes erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Entrichtung der satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten,
  - c) wenn der Mitgliedsbeitrag nach dreimaliger Mahnung nicht entrichtet wurde,
  - d) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied gröblich gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

### **§ 5**

#### **Mitgliederbeiträge und Spenden**

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag.  
Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.  
Mitglieder, die sich in einer Ausbildung befinden, zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- (2) Der Beitrag ist alljährlich in den ersten 2 Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten, für neu aufgenommene Mitglieder einen Monat nach der Aufnahme in den Verein

und zwar vom Zeitpunkt der Aufnahme als voller Jahresbeitrag des jeweiligen Geschäftsjahres.

- (3) Über die Regelleistung hinaus haben die Mitglieder die Möglichkeit und sind gebeten, dem Verein Spenden zuzuwenden.

## **§ 6**

### **Mitgliederrechte**

- (1) Die Mitglieder können an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen (z. B. Vorträge, Exkursionen) und sich dadurch über den aktuellen Stand der Forschung informieren.
- (2) Jedes Mitglied kann sich mit der Bitte um Vermittlung fachlichen Rates an die Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter der Abteilung Ägyptologie der Universität zu Köln wenden.
- (3) Die Mitglieder können sich in den Mitgliederversammlungen über die Arbeit des Vereins informieren und sich aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins und der Gestaltung des Vereinslebens beteiligen.

## **§ 7**

### **Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (3) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die / der Vorsitzende oder eine / ein von ihr / ihm Beauftragte / Beauftragter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.

Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder muss die Beschlussfassung geheim erfolgen.

- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters,
  - c) die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer,
  - d) die Entlastung des Vorstandes,
  - e) die Bestellung von zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (7) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (8) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder gefasst werden.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der / dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Vorstand besteht aus 5 natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sind.  
Er wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied muss zu seiner Wahl im ersten Wahlgang mindestens 51% der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Wird keine ausreichende Anzahl von Vorstandsmitgliedern mit der notwendigen qualifizierten Stimmenmehrheit gewählt, erfolgt ein zweiter Wahlgang. In diesem werden die weiteren Vorstandsmitglieder aus dem verbliebenen Rest der Bewerberinnen / Bewerber mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat für die verbleibende Amtszeit Nachwahl zu erfolgen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden, die Stellvertreterin / den Stellvertreter, die Schriftführerin / den Schriftführer, die Kassenführerin / den Kassenführer und die wissenschaftliche Beisitzerin / den wissenschaftlichen Beisitzer.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem

Vorstandsmitglied und der Protokollführerin / dem Protokollführer unterzeichnet wird.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Zu allen den Verein berechtigenden und verpflichtenden Willenserklärungen ist Dritten gegenüber die schriftliche Erklärung von zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich und ausreichend.
- (3) Die Förderung der Abteilung Ägyptologie durch den Verein erfolgt ausschließlich in Abstimmung mit dessen Leiterin / Leiter. Die Leiterin / der Leiter der Abteilung Ägyptologie kann ihrerseits / seinerseits Vorschläge machen, insbesondere Wünsche für Anschaffungen von Büchern und Materialien für die wissenschaftliche Arbeit der Abteilung und die Förderung von Forschungsprojekten an den Vorstand herantragen. Der Vorstand hat zu prüfen, ob diese nach der Satzung - auch im Sinne der Gemeinnützigkeit - aus Mitteln des Vereins finanziert werden können.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gehen alle an die Abteilung Ägyptologie der Universität zu Köln unter Eigentumsvorbehalt überlassenen Bücher bzw. Materialien in dessen Eigentum über. Das Vermögen ist an die Abteilung Ägyptologie der Universität zu Köln für den Ankauf von Büchern bzw. Materialien, die der Abteilung dienlich sind, zuzuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke insofern, als die Abteilung Ägyptologie der Universität zu Köln nicht mehr besteht, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Ägyptologie.

Für den Vorstand

***Köln, den 21.2.2018***

---

***Rolf Bahr***  
***Vorsitzender***

---

***Richard Bußmann***  
***Wissenschaftlicher Beisitzer***